

Verordnung zur kurzfristigen Bekämpfung übermässiger Luftschadstoff-Immissionen infolge austauscharmer Wetterlagen ¹⁾ (Smog-Verordnung)

Vom 13. Februar 2007 (Stand 1. Januar 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 ²⁾ und § 33 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ³⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Grundsatz*

¹ Bei vorübergehender, übermässiger Belastung der Luft mit Feinstaub (PM 10) werden vom Kanton Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung angeordnet.

§ 2 *Beurteilungsgrundlage*

¹ Zur Beurteilung der übermässigen Luftbelastung dienen die vom interkantonalen Immissionsmessnetz der Region Nordwestschweiz und des Bundes erfassten Feinstaubimmissionen.

² Nicht in die Beurteilung einbezogen werden die Daten der Messstandorte in der Nähe von Hochleistungsstrassen.

II. Anordnung von Massnahmen

§ 3 *Koordination und Anordnung von Massnahmen*

¹ Die Anordnung von Massnahmen hat in Abstimmung mit den Kantonen der Nordwestschweiz zu erfolgen.

² Massnahmen werden angeordnet, wenn die massgebenden Schwellenwerte der Feinstaubimmissionen

- a) an mindestens drei Messstationen in der Region Juranordfuss erreicht oder überschritten sind und
- b) für die nächsten drei Tage eine austauscharme Wetterlage prognostiziert wird.

§ 4 *Massnahmen*

¹ Wird das PM10-Tagesmittel von 75 µg/m³ erreicht oder überschritten,

- a) informiert das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt die Bevölkerung über die aktuelle Belastungssituation und -entwicklung und
- b) veröffentlicht in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsdepartement Verhaltensempfehlungen insbesondere für gesundheitlich besonders gefährdete Menschen.

¹⁾ Infolge Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 sind etliche Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung geändert worden. Mit der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008, § 3 Ziff. 90 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG [153.110](#)) ist die vorliegende Verordnung an die damals neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst worden (betr. §§ 4 Abs. 1 lit. a; 6 Abs. 1 lit. c und 2; 7).

²⁾ SR [814.01](#).

³⁾ SG [111.100](#).

² Wird das PM10-Tagesmittel von 100 µg/m³ erreicht oder überschritten

- a) dürfen Feststoff-Feuerungen wie Cheminées und Schwedenöfen nicht betrieben werden, wenn eine Heizung mit geringeren, lokalen Schadstoffemissionen zur Verfügung steht;
- b) ist jede Art von Feuern im Freien verboten;
- c) dürfen keine Feuerwerkskörper gezündet werden.

³ Wird das PM10-Tagesmittel von 150 µg/m³ erreicht oder überschritten, dürfen Diesel-betriebene Maschinen, Traktoren und Geräte mit einer Leistung über 37 kW ohne Partikelfilter auf Baustellen und in der Land- und Forstwirtschaft nicht eingesetzt werden.

III. Aufhebung von Massnahmen

§ 5 *Aufhebung der Massnahmen*

¹ Angeordnete Massnahmen sind spätestens aufzuheben, wenn

- a) der PM10-Tagesimmissionsgrenzwert von 50 µg/m³ bei allen massgeblichen Messstationen unterschritten wird und
- b) gemäss den meteorologischen Voraussagen eine Verbesserung der Wettersituation prognostiziert wird.

IV. Umsetzung

§ 6 *Zuständigkeiten und Verfahren*

¹ Das Amt für Umwelt und Energie: *

- a) stellt fest, ob die Voraussetzungen für das Inkrafttreten und die Anordnung oder die Aufhebung der Massnahmen erfüllt sind;
- b) stellt die diesbezügliche Koordination mit den Lufthygienefachstellen der Nachbarkantone sicher;
- c) beantragt und begründet dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt das Inkrafttreten und die Anordnung der Massnahmen oder ihre Aufhebung.

² Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt

- a) ordnet Massnahmen gemäss § 4 Abs. 2 und Abs. 3 oder ihr Inkrafttreten sowie ihre Aufhebung an und
- b) informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise darüber.

§ 7 *Vorbereitungen*

¹ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt trifft die nötigen Vorbereitungen, damit die Massnahmen im Bedarfsfall rasch und wirksam umgesetzt werden können.

§ 8 *Schlussbestimmung*

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ⁴⁾

⁴⁾ Wirksam seit 11. 3. 2007.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
13.02.2007	11.03.2007	Erlass	Erstfassung	KB 10.03.2007
03.02.2026	01.01.2026	§ 6 Abs. 1	geändert	KB 07.02.2026

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	13.02.2007	11.03.2007	Erstfassung	KB 10.03.2007
§ 6 Abs. 1	03.02.2026	01.01.2026	geändert	KB 07.02.2026